

53. Ist nach preussischem Landrechte die erkaufte Sache für den Käufer eine fremde, wenn der Verkäufer sich daran das Eigentum vorbehalten hatte?

St.G.B. §. 246.

Pr. U.R.N. I. 11. §§. 266. 271; I. 20. §. 390.

III. Straffenat. Ur. v. 10. März 1880 g. R. Rep. 425/80.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

„Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung des vorigen Urteils und Freisprechung, weil das Strafgesetz (§. 246 St.G.B.'s) auf seine Handlung mit Unrecht angewandt worden sei.

Die vorigen Richter erklären ihn für schuldig der Unterschlagung des Wagens, über welchen er am 19. September 1879 mit dem Fabrikanten L. den zu den Akten gegebenen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hatte, und sehen die Unterschlagung darin, daß der Angeklagte am 20. Oktober 1879 den Wagen kaufweise an den Bauunternehmer W. abgab. Nach dem Begriffe der Unterschlagung, in welchem das Wort „fremd“ denselben Sinn hat, wie dasselbe Wort im Diebstahlsbegriff (§. 242 St.G.B.'s), nämlich daß die Sache nicht im Eigentum des Angeklagten gestanden haben dürfe, war erforderlich, daß am 20. Oktober

der Beschwerdeführer nicht der Eigentümer des Wagens war, und daß er dieses nicht gewesen sei, haben die vorigen Richter auch ausgesprochen. Die Revision bestreitet diesen Anspruch als einen rechtsirrtümlichen, indem sie in dem Vertrage vom 19. September 1879 einen Kaufvertrag und in dem darin von L. gemachten Eigentumsvorbehalt eine Klausel erblickt, welche nach dem Allgemeinen Landrecht den Übergang des Eigentums auf den Beschwerdeführer nicht habe hindern können.

Die Berufung der Revision auf das Allgemeine Landrecht ist insofern begründet, als letzteres die Wirkung eines Eigentumsvorbehaltes durch den Verkäufer, der die verkaufte Sache dem Käufer tradiert, bis dahin, daß letzterer am bestimmten Tage den kreditierten Kaufpreis entrichte, als die einer auflösenden, nicht einer aufschiebenden Bedingung definiert; der Käufer wird also ungeachtet des Vorbehaltes sogleich bei der Tradition Eigentümer, aber das Eigentum fällt an den Verkäufer zurück, wenn der Preis nicht rechtzeitig bezahlt wird. Dieser Rückfall hat überdies nur den Sinn, daß der Verkäufer gegen den Käufer eine persönliche Klage auf Rückgabe der Sache erlangt, so daß der Käufer bis zur Rückgabe Eigentümer bleibt (vgl. A.L.R. I. 11. §. 266). War kein bestimmter Zahlungstermin ausgemacht, so hat der Eigentumsvorbehalt beim Kauf auch die persönliche Klage auf Rückgabe nicht zur Folge, und bleibt, da an beweglichen Sachen keine Hypothek entstehen kann, beim Verkaufe beweglicher Sachen überhaupt wirkungslos (A.L.R. I. 11. §§. 266—271; I. 20. §. 390).

Demnach handelte es sich im vorliegenden Falle um die Frage, ob der Vertrag vom 19. September 1879, worin sich L. an dem, wie unbestritten, dem Beschwerdeführer tradierten Wagen das Eigentum vorbehielt, ein Kaufvertrag war; und da dieses vom Willen der Kontrahenten beim Abschlusse des Vertrages abhing, mußte diese Frage durch eine thatsächliche Feststellung erledigt werden.

Eine bestimmte, in sich übereinstimmende thatsächliche Feststellung über den Sinn des Vertrages vom 19. September 1879 läßt aber das angefochtene Urteil vermiffen.“